#### PIOTR MAJCHER

## DIE ÖSTERREICHISCHEN UND DIE POLNISCHEN GEMEINDEN IM VERGLEICH

A b s t r a c t. Der Beitrag betrachtet von einem komparatistischen Gesichtspunkt aus die Struktur sowie die Zuständigkeiten der Gemeinden in Österreich und in Polen. Auf Grund der entsprechenden Regelungen, die in den österreichischen und den polnischen Rechtsakten festgelegt sind, zeigt er die Aufgaben, die von den Gemeinden der beiden Staaten zu realisieren sind. Darüber hinaus stellt er den Kompetenzbereich der österreichischen und der polnischen Gemeindeorgane dar sowie skizziert die Methoden der Aufsichtsführung über die Gemeinden in Österreich und in Polen. Der Beitrag weist überdies auf die wichtigsten Ähnlichkeiten und Unterschiede hin, die bezüglich der österreichischen und der polnischen Gemeinden festzustellen sind und die aus den Spezifika der Vorschriften der beiden Staaten resultieren. Er versucht auch die Frage zu beantworten, inwieweit die bundesstaatliche Form Österreichs und die einheitsstaatliche Form Polens die Gestaltung der Prinzipien, die sowohl die Struktur als auch den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden in den beiden Staaten bestimmen, beeinflussen.

#### 1. DIE ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDEN

Die Republik Österreich ist ein aus neun selbständigen Bundesländern gebildeter Bundesstaat. Diese neun österreichischen Bundesländer werden in 2357 Gemeinden eingeteilt.<sup>1</sup>

Die österreichische Gemeinde ist nicht nur die kleinste Gebietskörperschaft, die über das Recht auf Selbstverwaltung verfügt, sondern auch ein Verwaltungssprengel.<sup>2</sup> Darüber hinaus ist jede Gemeinde ein selbständiger

Dr. PIOTR MAJCHER – Lehrstuhl für Westeuropäische Geschichte und Kultur, Pädagogische Universität Krakau; Korrespondenzadresse: ul. Studencka 5, 31-116 Kraków; E-Mail: majpiotr@interia.pl

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. http://www.gemeindebund.at

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Fassung von 1929 (BGBl. Nr. 1/1930) Art. 116 Abs. 1.

Wirtschaftskörper, der in den durch die Bundes- und Landesgesetze bestimmten Grenzen das Recht hat, sein eigenes Vermögen zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen sowie wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Außerdem führt jede Gemeinde selbständig ihren Haushalt und darf Abgaben ausschreiben.<sup>3</sup>

Wenn es sich um das Organisationsrecht der Gemeinden handelt, wird es durch die Landesgesetzgebung – die sog. Gemeindeordnung – geregelt<sup>4</sup>, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers vorgesehen ist. Die Landesgesetzgebung muss aber bei der Formulierung des Gemeinderechtes die in dem Bundes-Verfassungsgesetz enthaltenen Bestimmungen beachten.<sup>5</sup> Für die Gemeindeorganisation gilt in jedem Falle der Grundsatz der Einheitsgemeinde, der voraussetzt, dass die Aufgaben, Pflichten und Rechte aller österreichischen Gemeinden – unabhängig von ihrer Größe oder Finanzkraft – gleich sind.<sup>6</sup>

Die Interessen der österreichischen Gemeinden werden von dem Österreichischen Gemeindebund sowie von dem Österreichischen Städtebund vertreten.<sup>7</sup>

Zwecks der Ausführung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können die Gemeinden auf Grund der Vereinbarungen Gemeindeverbände bilden, was aber die Genehmigung der Aufsichtsbehörde verlangt. Es ist auch möglich, dass die Bildung von Gemeindeverbänden von der zuständigen Gesetzgebung vorgesehen werden kann, jedoch darf dadurch die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht bedroht werden.<sup>8</sup> Wenn es sich um die Organisation der Gemeindeverbände handelt, ist sie durch die Landesgesetzgebung zu regeln. Im Falle der durch die Vereinbarungen gebildeten Verbände ist es notwendig, Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Verbandes zu treffen. Alle Gemeindeverbände besitzen ihre eigenen Organe: eine Verbandsversammlung, die aus gewählten

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. B-VG Art. 116 Abs. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Deshalb weisen die Organisation sowie die Struktur der Organe von österreichischen Gemeinden Unterschiede auf.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Dieser Beitrag enthält nur die Regelungen, die für alle Gemeinden Österreichs gelten. Die Spezifika, die aus den Vorschriften der einzelnen Bundesländer resultieren und Geltung für die Gemeinden dieser Bundesländer haben, wurden hier nicht berücksichtigt.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. L. BIERINGER: *Der Bundesstaat und die Gemeinden*. In: H. SCHAMBECK. *Bundesstaat und Bundesrat in Österreich*. Wien 1997, S. 156.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. B-VG Art. 115 Abs. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. B-VG Art. 116a Abs. 1, 2.

Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden besteht, und einen Verbandsobmann.<sup>9</sup> Alle Gemeindeverbände unterliegen der gleichen staatlichen Aufsicht wie alle Gemeinden.<sup>10</sup>

# 1.1. DER EIGENE UND DER ÜBERTRAGENE WIRKUNGSBEREICH DER ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDEN

Der Wirkungsbereich der österreichischen Gemeinden umfasst nicht nur ihren eigenen Wirkungsbereich, der im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen ist, sondern auch den übertragenen Wirkungsbereich: die Aufgaben, die im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes und des Landes von den Gemeinden zu realisieren sind.<sup>11</sup>

Wenn es sich um den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden handelt, ist ihr Recht auf die Selbstverwaltung ihres eigenen Wirkungsbereiches in dem Bundes-Verfassungsgesetz gewährleistet (Art. 116 Abs. 1). Zu dem eigenen Wirkungsbereich gehören Angelegenheiten, die "im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden."<sup>12</sup> Jede Gemeinde ist vor allem dazu verpflichtet, in ihrem eigenen Wirkungsbereich folgende behördliche Aufgaben zu realisieren:

- die Gemeindeorgane unbeschadet des Kompetenzbereiches von überörtlichen Wahlbehörden – zu bestellen und die inneren Einrichtungen zur Besorgung von Gemeindeaufgaben zu regeln,
- die Gemeindebediensteten zu bestellen und die Diensthoheit auszuüben, jedoch unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen,
- die Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, Veranstaltungspolizei, Straßenpolizei, Flurschutzpolizei, Marktpolizei, Gesundheitspolizei, Sittlichkeitspolizei sowie der örtlichen Baupolizei und Feuerpolizei zu regeln,
- die Verkehrsflächen der Gemeinde zu verwalten,

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. B-VG Art. 116a Abs. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. B-VG Art. 119a Abs. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. B-VG Art. 118 Abs. 1, 4; Art. 119 Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> B-VG Art. 118 Abs. 2.

- die Angelegenheiten, die das Hilfs- und Rettungswesen sowie das Leichen- und Bestattungswesen betreffen, zu regeln,
- die örtliche Raumplanung zu bestimmen,
- die Angelegenheiten, die die öffentlichen Einrichtungen zu außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten betreffen, zu bestimmen,
- die freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen zu regeln. <sup>13</sup>

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden betrifft auch Angelegenheiten, die daraus resultieren, dass die Gemeinde ein selbständiger Wirtschaftskörper ist. Sie umfassen also das schon erwähnte Recht jeder Gemeinde darauf, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen sowie wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, ihren eigenen Haushalt zu führen und Abgaben auszuschreiben. Alle anderen Angelegenheiten, die dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden angehören, sind durch die entsprechenden Gesetze bestimmt, wobei immer ausdrücklich bezeichnet werden muss, dass es sich um den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden handelt.<sup>14</sup>

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches verfügt jede Gemeinde über die Möglichkeit, ihr selbständiges, ortspolizeiliches Verordnungsrecht zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender und das örtliche Gemeinschaftsleben störender Faktoren zu erlassen, das jedoch nicht gegen geltende Gesetze oder Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen darf.<sup>15</sup> Die Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches durch die Gemeinden erfolgt zwar weisungsfrei, aber der Bund und das Land verfügen über das Aufsichtsrecht.<sup>16</sup>

Es muss auch betont werden, dass es möglich ist, auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung von einzelnen Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches durch die Verordnung der Landesregierung oder des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde zu übertragen. Im Falle der Übertragung auf eine Bundesbehörde bedarf eine solche Entscheidung der Zustimmung der Bundesregierung, und im Falle der Übertragung auf eine Landesbehörde ist die Zustimmung der Landesregierung notwendig. Die Verordnungen, die die Übertragung von Aufgaben zur Folge haben, werden aufgehoben, wenn der Grund für ihre Erlassung nicht mehr existiert.<sup>17</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. B-VG Art. 118 Abs. 3 Pkt. 1-11.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. B-VG Art. 118 Abs. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. B-VG Art. 118 Abs. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. B-VG Art. 118 Abs. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. B-VG Art. 118 Abs. 7.

Wenn es sich um den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden handelt, umfasst er "die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat."<sup>18</sup> Die Verpflichtung der Gemeinden zur Realisierung von übertragenen Aufgaben resultiert daraus, dass die österreichische Gemeinde nicht nur eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung ist, sondern auch als Verwaltungssprengel im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder des Landes an der staatlichen Vollziehung mitzuwirken hat.<sup>19</sup>

Für die Bestimmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches von Gemeinden sind die Bundes- und Landesgesetze verantwortlich. Als typische Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches können erwähnt werden: das Melde- und das Sozialwesen, die Durchführung der Wahlen, das Funktionieren des Standesamtes, die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz. Es muss auch betont werden, dass auf die Gemeinden nicht nur die Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache bzw. Landessache sind, sondern auch Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundes- und in Vollziehung Landessache sind, übertragen werden dürfen. Wenn eine Zuordnung des Gesetzgebers in den eigenen oder übertragenen Bereich fehlt, ist die Aufgabe dem übertragenen Wirkungsbereich zuzuordnen. <sup>21</sup>

Zur Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches ist der Bürgermeister berufen, der in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes und in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden ist. Die einzelnen Gruppen von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches dürfen, auf Grund ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, durch den Bürgermeister Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), anderen geschaffenen Organen oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung (im Namen des Bürgermeisters) übertragen werden. In solchen Fällen sind die entsprechenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Wenn die für die Realisierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches zuständigen Organe Gesetze

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> B-VG Art. 119 Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. BIERINGER: Der Bundesstaat und die Gemeinden, S. 158.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. http://www.kpv.at

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. BIERINGER: Der Bundesstaat und die Gemeinden, S. 158.

verletzen oder eine Verordnung bzw. eine Weisung nicht befolgen, können sie vom Landeshauptmann – wenn sie auf dem Gebiet der Bundesvollziehung tätig waren – oder von der Landesregierung – wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig waren – ihres Amtes verlustig erklärt werden.<sup>22</sup>

#### 1.2. DIE ORGANE DER ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDEN

Die österreichischen Gemeinden besitzen folgende Organe:

- den Gemeinderat,
- den Gemeindevorstand (Stadtrat) und in Städten mit eigenem Statut den Stadtsenat,
- den Bürgermeister.<sup>23</sup>

Als Hilfsorgan besitzen alle Gemeindeorgane das Gemeindeamt (die Städte das Stadtamt und die Statutarstädte den Magistrat), dessen Hauptfunktion vor allem darin besteht, alle Geschäfte der Gemeinde zu besorgen. <sup>24</sup> Darüber hinaus ist das Gemeindeamt auch die Einbringungsstelle für Anträge, Angebote und Berufungen in allen Angelegenheiten der Gemeinde. <sup>25</sup>

Es muss auch betont werden, dass in gewissen Angelegenheiten die Entscheidung nicht den Gemeindeorganen, sondern den Bewohnern und Bewohnerinnen der Gemeinde zukommt, weil die Gemeinderegelungen auch die Möglichkeit einer Volksabstimmung zulassen.<sup>26</sup>

#### 1.2.1. Der Gemeinderat

Der Gemeinderat ist ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper, der eine beschließende und überwachende Funktion erfüllt.<sup>27</sup> Wahlberechtigt sind alle Bürger und Bürgerinnen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am Stichtag der Wahlen ein bestimmtes Alter (je nach der Gemeindewahlordnung des Bundeslandes<sup>28</sup>) erreicht haben. Die Regelungen der einzelnen Bundesländer können jedoch vorsehen, dass das

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. B-VG Art 119 Abs. 2, 3, 4.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. B-VG Art. 117 Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. B-VG Art. 117 Abs. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. http://www.kpv.at

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. http://www.kpv.at

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. http://www.austria-lexikon.at/af/AEIOU/Gemeinde

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. http://www.kpv.at.

Wahlrecht auch denjenigen zuerkannt wird, die in der Gemeinde den Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben. Es ist auch zu betonen, dass unter den in der Wahlordnung festzulegenden Bedingungen auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar sind.<sup>29</sup>

Die Räte des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen, freien und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.<sup>30</sup> Die Anzahl der Gemeinderäte schwankt je nach dem Landesgesetz und der Einwohnerzahl zwischen 9 und 45 (außer Wien, wo es 100 Gemeinderäte gibt). Die Funktionsperiode hängt auch von dem Landesgesetz ab und beträgt entweder fünf oder sechs Jahre.<sup>31</sup>

Wie schon festgestellt wurde, werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren durch entsprechende Landesgesetze getroffen; wenn es sich jedoch um die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes handelt, dürfen sie nicht enger gezogen werden als in der Wahlordnung zum Landtag.<sup>32</sup>

Die rechtliche Stellung der Räte ist durch das freie Mandat bestimmt. Darüber hinaus gelten für sie die Inkompatibilitätsbestimmungen, die ihnen verbieten die Funktion des Bundespräsidenten, des Präsidenten des Rechnungshofes sowie des Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitgliedes des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes zu erfüllen.<sup>33</sup> Die Räte verfügen außerdem über das Rederecht, das Antragsrecht, das Recht der Akteneinsicht sowie über das Stimmrecht.<sup>34</sup>

Der Gemeinderat ist das oberste Kollegialorgan der Gemeinde, dem verfassungsgesetzlich alle anderen Gemeindeorgane für die Erfüllung der Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich verantwortlich sind.<sup>35</sup> Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Gemeindevermögens und -guts, prüft und genehmigt die Gemeinderechnungen und beschließt die Einführung von Gemeindeabgaben und Zuschlägen.<sup>36</sup> Der Gemeinderat ist für die Haushaltskontrolle durch den Prüfungsausschuss, den Beschluss der Jahres-

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. B-VG Art. 117 Abs. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. B-VG Art. 117 Abs. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. http://www.kpv.at

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. B-VG Art. 117 Abs. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Vgl. B-VG Art. 61 Abs. 1; Art. 122 Abs. 5; Art. 92 Abs. 2; Art. 134 Abs. 4; Art. 147 Abs. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. http://www.kpv.at

<sup>35</sup> Vgl. http://www.kpv.at

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. http://www.austria-lexikon.at/af/AEIOU/Gemeinde

rechnung und des Jahresvoranschlages, Wahl des Bürgermeisters (außer diesen Bundesländern, wo er direkt gewählt wird) sowie für die Erlassung von Verordnungen zuständig. Darüber hinaus ist der Gemeinderat zur Abberufung des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeindevorstandes befugt.<sup>37</sup>

Die Beschlüsse des Gemeinderates bedürfen der einfachen Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Es ist aber auch möglich, dass bestimmte Angelegenheiten andere Beschlussfassungserfordernisse verlangen.<sup>38</sup>

#### 1.2.2. Der Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand wird in allen Bundesländern durch den Gemeinderat gewählt und besteht aus dem Bürgermeister, 1-3 Vizebürgermeistern und weiteren Mitgliedern. Er ist das vollziehende Organ im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde.<sup>39</sup> Bei der Wahl wird die sog. Proporzbesetzung verwendet, was bedeutet, dass die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand haben.<sup>40</sup> Der Gemeindevorstand wird in den Städten Stadtrat und in den Städten mit eigenem Statut (Statutarstädten) Stadtsenat genannt.<sup>41</sup> Wenn es sich um die Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes handelt, hängt sie von der Mitgliederzahl des Gemeinderates, von der Gemeindebevölkerung oder von dem Beschluss des Gemeinderates ab.<sup>42</sup>

Zu dem Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes gehört vor allem die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat, die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einer bestimmten Wertgrenze und die Einbringung der Rechtsmittel an den Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof. Der Gemeindevorstand verfügt auch über bestimmte dienstrechtliche Kompetenzen. 43

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. http://www.kpv.at

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. B-VG Art. 117 Abs. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Vgl. http://www.austria-lexikon.at/af/AEIOU/Gemeinde

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. B-VG Art. 117 Abs. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Die Statutarstädte sind Städte, in denen statt der Gemeindeordnung des entsprechenden Bundeslandes ihr eigenes Stadtrecht (Stadtstatut) gilt. Das eigene Stadtrecht wird der Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern auf ihren Antrag durch Landesgesetz verliehen (aber nur dann, wenn dadurch Landesinteressen nicht gefährdet sind). Ein solcher Beschluss bedarf aber der Zustimmung der Bundesregierung. Vgl. B-VG Art. 116 Abs. 3.

<sup>42</sup> Vgl. http://www.kpv.at

<sup>43</sup> Vgl. http://www.kpv.at

#### 1.2.3. Der Bürgermeister

Der Bürgermeister wird entweder direkt oder von dem Gemeinderat gewählt. He ist der Vorsitzende des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes. Ihm obliegt die Einberufung von Sitzungen dieser Organe sowie die Leitung der Beratung. Dabei muss er nicht Mitglied des Gemeinderates sein. Der Bürgermeister führt außerdem die Beschlüsse des Gemeinderates durch und vertritt die Gemeinde nach außen. Darüber hinaus ist er für die Erstellung des Gemeindehaushaltes verantwortlich: Er muss dem Gemeinderat den Haushaltsentwurf vorlegen, damit er von dem Gemeinderat beraten und beschlossen werden kann. Er ist auch für die Gemeindehaushaltsausführung zuständig. Der Bürgermeister ist auch dazu befugt, das Gemeindevermögen zu verwalten und polizeiliche Verordnungen zu erlassen sowie Entscheidungen – im Namen anderer Organe – zu treffen, wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist.

Der Bürgermeister besorgt die der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten der Bundes- und Landesvollziehung. In diesem Falle ist er an die Weisungen des Bundes oder des Landes gebunden. Außerdem ist er Vorstand des Gemeindeamtes (in Städten des Stadtamtes und in Statutarstädten des Magistrats) und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten, die an seine Weisungen gebunden sind.<sup>50</sup> In Wien erfüllt der Bürgermeister auch die Funktion des Landeshauptmannes.<sup>51</sup>

## 1.3. DIE GEMEINDEAUFSICHT IN ÖSTERREICH<sup>52</sup>

Bei der Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches unterliegt jede österreichische Gemeinde der Aufsicht seitens des Bundes und seitens des Landes. Das Ziel der Aufsicht besteht vor allem darin, die Gesetzmäßigkeit

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Das hängt von den Landesgesetzen ab.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Vgl. B-VG Art. 117 Abs. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Vgl. J. Wojnicki: Samorząd lokalny w Polsce i w Europie. Pułtusk 2003, S. 162.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Vgl. http://www.kpv.at

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Vgl. Wojnicki: Samorząd lokalny, S. 162.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. ebenda, S. 163.

<sup>50</sup> Vgl. http://www.kpv.at

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Vgl. B-VG Art. 108.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Es werden hier nur die in dem Bundes-Verfassungsgesetz enthaltenen Bestimmungen dargestellt. Alle anderen Regelungen der Gemeindeaufsicht in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung enthält das Bundesgemeindeaufsichtsgesetz und in allen anderen Angelegenheiten enthalten die Landesgesetze die entsprechenden Regelungen.

der Gemeindeselbstverwaltung zu sichern. Dies soll dazu beitragen, dass die Gemeinde die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und ihre durch die entsprechenden Gesetze bestimmten Aufgaben erfüllt.<sup>53</sup> Wenn der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung betrifft, wird das Aufsichtsrecht dem Bund zuerkannt. In allen übrigen Angelegenheiten wird es dem Land zugestanden, auf dessen Gebiet die Gemeinde gelegen ist.<sup>54</sup> Das Bundes-Verfassungsgesetz sieht folgende Aufsichtsmittel vor:<sup>55</sup>

- das Informations- und Inspektionsrecht,<sup>56</sup>
- die Gebarungskontrolle,<sup>57</sup>
- die Rechtmäßigkeitskontrolle von Bescheiden im Rahmen des Vorstellungsverfahrens, 58
- die Rechtmäßigkeitskontrolle der im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen,<sup>59</sup>
- der Genehmigungsvorbehalt,<sup>60</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Vgl. B-VG Art. 119a Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Vgl. B-VG Art. 119a Abs. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Die Gruppierung der Aufsichtsmittel nach: BIERINGER: *Der Bundesstaat und die Gemeinden*, S. 159f.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Dieses Recht berechtigt die Aufsichtsbehörde dazu, sich über jede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten; die Gemeinde ist dazu verpflichtet, alle von der Aufsichtsbehörde verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen (B-VG Art. 119a Abs. 4).

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Sie wird im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindegebarung ausgeübt. Das Ergebnis der Überprüfung muss dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt werden. Der Bürgermeister ist dazu verpflichtet, die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (B-VG Art. 119a Abs. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Wenn jemand behauptet, dass er durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in seinen Rechten verletzt ist, kann er gegen diesen Bescheid Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Diese hebt den Bescheid auf, wenn die Rechte des Einschreiters tatsächlich verletzt wurden und verweist die Angelegenheit an die Gemeinde zur neuerlichen Entscheidung. Für Statutarstädte kann aber durch den Bundes- oder Landesgesetzgeber angeordnet werden, dass die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde nicht stattfindet (B-VG Art. 119a Abs. 5).

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Jede Gemeinde ist dazu verpflichtet, die im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Wenn sie gesetzwidrig sind, werden sie von der Aufsichtsbehörde durch Verordnung aufgehoben – nach der früheren Anhörung der Gemeinde (B-VG Art. 119a Abs. 6).

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Einzelne Maßnahmen, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich getroffen werden und durch die überörtlichen Interessen in besonderem Maß berührt werden – insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung –, können auf Grund der zuständigen Gesetzgebung eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde verlangen, die jedoch versagt werden kann, aber

- die Ersatzvornahme, 61
- die Auflösung der Gemeindevertretung. 62

Alle Gemeinden besitzen das Recht, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof Beschwerde zu führen. 63 Alle Bestimmungen, die die Aufsicht über die Gemeinden betreffen, gelten auch für die Gemeindeverbände, wenn diese die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen. 64

#### 2. DIE POLNISCHEN GEMEINDEN

Das Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden stellt<sup>65</sup> fest, dass unter dem Begriff Gemeinde<sup>66</sup> sowohl die Selbstverwaltungsgemeinschaft als auch das entsprechende Gebiet zu verstehen ist.<sup>67</sup> Die Gemeinde ist die wichtigste Gebietskörperschaft in Polen. Die polnische Verfassung<sup>68</sup> stellt fest, dass sie die Grundgebietskörperschaft ist, weil sie die Basis der kommunalen Selbstverwaltung ist.<sup>69</sup> Die Gemeinde realisiert alle Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung, falls sie den anderen Gebietskörperschaften nicht vorbehalten sind.<sup>70</sup> Die Gemeinde stellt das Muster dar, nach dem die Struktur anderer Gebietskörperschaften bestimmt wird.<sup>71</sup>

nur dann, wenn ein Tatbestand festzustellen ist, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt (B-VG Art. 119a Abs. 8).

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Dieses Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit beschränkt (B-VG Art. 119a Abs. 7).

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Diese Maßnahme kommt in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes der Landesregierung und in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundes dem Landeshauptmann zu (B-VG Art. 119a Abs. 7).

 $<sup>^{63}</sup>$  Vgl. B-VG Art. 119a Abs. 9.

<sup>64</sup> Vgl. B-VG Art. 119a Abs. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden vom 8. März 1990 (GBl. 1990, Nr. 16 Pos. 95 mit späteren Änderungen).

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Das polnische Wort *gmina* (Gemeinde) stammt aus dem deutschen Terminus *Gemeinde*. Vgl. J. Tokarski: *Słownik wyrazów obcych PWN*. Warszawa 1980, S. 225.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Vgl. Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden Art. 1 Abs. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 (GBl. 1997, Nr. 78 Pos. 483 mit späteren Änderungen).

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Vgl. Verfassung der Republik Polen Art. 164 Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Vgl. ebenda, Art. 164 Abs. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Vgl. Z. Niewiadomski, W. Siemiński, P. Sosnowski, M. Tetera: *Samorząd terytorialny*. *Ustrój i gospodarka*. Bydgoszcz, Warszawa 2001, S. 90.

Über die Struktur der Gemeinde entscheidet ihr Statut, das durch den Gemeinderat verabschiedet wird. Der Entwurf des Gemeindestatuts für die Gemeinde, die mehr als 300.000 Einwohner besitzt, muss auf Antrag des für die öffentliche Verwaltung zuständigen Ministers mit dem Ministerpräsidenten vereinbart werden. Das Gemeindestatut, das auch die Organisation der Gemeindeorgane bestimmt, wird im Woiwodschaftsamtsblatt verkündet.<sup>72</sup>

Für die Gründung, Verbindung, Einteilung und Abschaffung der Gemeinden sowie für die Bestimmung ihrer Grenzen ist der Ministerrat zuständig. Darüber hinaus legt er fest und verändert die Gemeindenamen und den Sitz ihrer Behörden. Außerdem verleiht der Ministerrat der entsprechenden Gemeinde den Status einer Stadt und bestimmt ihre Grenzen. Alle genannten Veränderungen bedürfen aber der Einholung eines Gutachtens durch den für die öffentliche Verwaltung zuständigen Minister. Für dieses Gutachten ist der Gemeinderat verantwortlich, aber er muss zuvor eine Bürgerbefragung durchführen.<sup>73</sup>

Wenn es sich um den Tätigkeitsbereich der Gemeinde handelt, führt sie alle lokalen Aufgaben aus, die den anderen Rechtssubjekten nicht vorbehalten sind.<sup>74</sup> Die Gemeinde ist vor allem für folgende Angelegenheiten verantwortlich:

- das Wirtschaften mit den Immobilien, der Umweltschutz und der Wasserhaushalt,
- die Gemeindewege, die Gemeindestraßen, die Gemeindebrücken, die Gemeindeplätze und der Verkehr,
- Wasserleitungen und die Wasserversorgung, die Kanalisationen, das Ableiten und die Reinigung der Abwässer, die Müllabladeplätze und Strom- und Gasversorgung,
- der lokale Sammeltransport,
- der Gesundheitsschutz, die Sozialhilfe, darunter die Fürsorgeanstalten und der Gemeindewohnungsbau,
- die öffentliche Bildung, die Kultur, darunter die Gemeindebibliotheken und andere Einrichtungen, die die Kultur verbreiten,
- die K\u00f6rperkultur und Touristik, darunter Erholungsgebiete und Sportanlagen,
- Märkte und Markthallen sowie Gemeindegrünanlagen und die Bepflanzung mit Bäumen,

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Vgl. Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden Art. 3 Abs. 1, 2; Art. 22 Abs. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Vgl. ebenda, Art. 4 Abs. 1 Pkt. 1-3; Art. 4a Abs. 1

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Vgl. ebenda, Art. 6 Abs. 1.

- Gemeindefriedhöfe,
- die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Bürger, der Feuerschutz und der Schutz gegen Überschwemmungen,
- die Erhaltung von Gemeindeanlagen, die der Gemeinnützigkeit dienen, und von Verwaltungsgebäuden,
- die zugunsten der Familie betriebene Politik, darunter die Sicherung der Schwangeren der Sozialhilfe, des Rechtsschutzes und der ärztlichen Betreuung,
- die Unterstützung und Verbreitung der Selbstverwaltungsidee und die Werbung der Gemeinde,
- die Zusammenarbeit mit außerhalb der Regierung geschaffenen Einrichtungen sowie mit lokalen und regionalen Gemeinschaften anderer Staaten.

Darüber hinaus können die Gesetze den Gemeinden die Realisierung von übertragenen Aufgaben anvertrauen. Diese übertragenen Aufgaben betreffen den Bereich der Staatsverwaltung sowie die Vorbereitung und die Durchführung der staatlichen Wahlen und Volksabstimmungen. Die Gemeinde darf auch Aufgaben aus dem Kompetenzbereich der Kreise und Woiwodschaften – auf Grund der Vereinbarungen mit diesen Gebietskörperschaften – realisieren. Zwecks der Ausführung ihrer Aufgaben verfügt die Gemeinde über die Möglichkeit, organisatorische Einheiten zu bilden sowie mit anderen Rechtssubjekten einen Vertrag zu schließen.<sup>76</sup>

Um ihre Aufgaben gemeinsam zu realisieren, dürfen die Gemeinden Gemeindeverbände bilden. Der Beschluss über die Entstehung eines solchen Verbandes wird durch die Gemeinderäte der Gemeinden gefasst, die an dem Verband interessiert sind. Die Gemeinde muss aber den Woiwoden darüber informieren, dass sie die Absicht hat, einem Verband beizutreten.<sup>77</sup> Die Bildung eines Gemeindeverbandes verlangt die Annahme seines Statuts (durch die Gemeinderräte der interessierten Gemeinden, mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen). Das Statut soll u.a. bestimmen: Namen und Sitz des Verbandes, seine Teilnehmer und die Dauer des Bestehens, die Aufgaben, die Struktur, die Organe und den Kompetenzbereich des Verbandes. In dem Statut sollen auch die Prinzipien der Verwendung der Einrichtungen des Verbandes und die Prinzipien der Teilnahme an den Kosten der gemein-

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Vgl. ebenda, Art. 7 Abs. 1 Pkt. 1-20.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Vgl. ebenda, Art. 8 Abs. 1, 2a; Art. 9 Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Vgl. ebenda, Art. 64 Abs. 1, 2; Art. 66.

samen Tätigkeit, am Gewinn und an der Abdeckung der Verluste des Verbandes festgelegt werden. Außerdem muss es auch die Prinzipien des Beitritts und Austritts der Mitglieder sowie die Prinzipien der Vermögensabrechnung und der Abschaffung des Verbandes enthalten.<sup>78</sup>

Jeder Gemeindeverband besitzt seine Versammlung und seinen Vorstand. Die Versammlung des Gemeindeverbandes ist das beschließende und kontrollierende Organ, das aus den Gemeindevorstehern der Gemeinden, die den Verband bilden, besteht. Dagegen ist der Vorstand das ausführende Organ des Verbands. Der Vorstand des Verbands wird durch die Versammlung – aus ihren Räten – berufen und abberufen.<sup>79</sup>

Zwecks Unterstützung der Selbstverwaltungsidee und der Verteidigung der gemeinsamen Interessen ermöglicht das Gesetz den Gemeinden, nicht nur untereinander, sondern auch mit den Kreisen und Woiwodschaften Vereine zu bilden. Die Aufgaben des Vereins werden durch sein Statut bestimmt. <sup>80</sup>

Wenn es sich um die Aufsicht über die Gemeinde handelt, wird sie durch den Ministerpräsidenten und den Woiwoden und im Bereich der Finanzen durch die regionale Rechnungskammer geführt. <sup>81</sup> Die Aufsichtsorgane besitzen das Recht, nach den Informationen, die die Organisation und das Funktionieren der Gemeinde betreffen, zu verlangen, aber nur dann, wenn sie für die Aufsichtsführung unentbehrlich sind. Das Gesetz verpflichtet auch den Gemeindevorsteher dazu, alle Beschlüsse des Gemeinderates dem Woiwoden und jene, die die Finanzen betreffen, der regionalen Rechnungskammer vorzulegen. Alle rechtswidrigen Beschlüsse und Verordnungen der Gemeindeorgane werden durch die Aufsichtsbehörde für ungültig erklärt. Alle Vorschriften, die die Aufsicht über die Gemeinden betreffen, gelten auch für die Gemeindeverbände. <sup>82</sup>

#### 2.1. DIE ORGANE DER POLNISCHEN GEMEINDE

Jede polnische Gemeinde besitzt ihr beschließendes und vollziehendes Organ. <sup>83</sup> Die Beschlussfassung obliegt dem Gemeinderat, der zugleich auch ein Kontrollorgan ist. Wenn der Sitz des Gemeinderates die auf dem Gebiet

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Vgl. ebenda, Art. 67 Abs. 1, Abs. 2 Pkt. 1-9.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Vgl. ebenda, Art. 69 Abs. 1; Art. 70 Abs. 1; Art. 73 Abs. 1, 2.

<sup>80</sup> Vgl. ebenda, Art. 84 Abs. 1, 2.

<sup>81</sup> Vgl. ebenda, Art. 86.

<sup>82</sup> Vgl. ebenda, Art. 88; Art. 90 Abs. 1, 2; Art. 99 Abs. 1a.

<sup>83</sup> Vgl. ebenda, Art. 11a Abs. 1.

dieser Gemeinde gelegene Stadt ist, wird ein solcher Gemeinderat Stadtrat genannt. 84,85 Der Stadtrat und seine Räte besitzen jedoch die gleichen Rechte, Befugnisse und Aufgaben wie der Gemeinderat. Der einzige Unterschied zwischen dem Gemeinde- und Stadtrat ist nur die Bezeichnung dieser Organe.

Für die Vollziehung ist dagegen der Gemeindevorsteher (bzw. Bürgermeister oder Stadtpräsident) verantwortlich. Das vollziehende Organ der Gemeinde ist also kein kollegiales, sondern ein monokratisches Organ – im Gegensatz zu dem Kreis und zu der Woiwodschaft. <sup>86</sup>

Ihre Entscheidungen dürfen auch die Gemeindeeinwohner direkt treffen, weil das Gesetz folgende Möglichkeiten der unmittelbaren Demokratie vorsieht: Wahlen oder die Volksabstimmung, die Versammlung der Einwohner eines Schulzenamtes<sup>87</sup> oder einer Siedlung sowie die Bürgerbefragung.<sup>88</sup>

#### 2.1.1. Der Gemeinderat

Der Gemeinderat ist ein aus allgemeinen Wahlen für eine Wahlperiode von vier Jahren hervorgegangenes Kollegialorgan, das die Vertretung der Einwohner der Gemeinde ist und das für die Beschlussfassung und die Kontrolle verantwortlich ist. <sup>89</sup> Die Zahl seiner Räte ist unterschiedlich und hängt von der Größe der Gemeinde ab: Die Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern besitzen fünfzehn Räte, bis zu 50.000 Einwohnern 21 Räte, bis zu 100.000 Einwohnern 23 Räte und bis zu 200.000 Einwohnern 25 Räte. In den noch größeren Gemeinden wird die Zusammensetzung des Gemeinderates um drei Räte für alle 100.000 Einwohner vergrößert. Die Zahl der Räte darf jedoch nicht 45 Personen überschreiten. <sup>90</sup>

Die Stellung der Räte ist durch das freie Mandat bestimmt. Der Inhalt des Gelöbnisses, das von den Räten abgelegt wird, weist darauf hin, dass sie in ihrer Handlung nur die lokalen Interessen berücksichtigen sollen.<sup>91</sup>

Es ist unmöglich, Rat und Abgeordneter, Senator, Woiwode, Vizewoiwode oder Mitglied eines Organs einer anderen Gebietskörperschaft zu sein. Die Räte dürfen auch nicht in dem Gemeindeamt dieser Gemeinde zu ar-

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Immer wenn die Rede von dem Gemeinderat ist, betrifft es auch den Stadtrat.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Vgl. Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden Art. 15 Abs. 1, 2.

<sup>86</sup> Vgl. ebenda, Art. 26 Abs. 1, 3, 4.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Das Schulzenamt ist eine Gemeindehilfseinheit.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Vgl. ebenda, Art. 5a Abs. 1; Art. 11 Abs. 1; Art. 36 Abs. 1; Art. 37 Abs. 4.

<sup>89</sup> Vgl. ebenda, Art. 15 Abs. 1; Art. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Vgl. ebenda, Art. 17 Pkt. 1-4.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Vgl. ebenda, Art. 23 Abs. 1; Art. 23a Abs. 1.

306 PIOTR MAJCHER

beiten, in der sie ihr Mandat erlangt haben. Das Gesetz verbietet ihnen auch, Leiter der organisatorischen Einheiten der Gemeinde zu sein. Als unerlaubt gilt darüber hinaus das Aufnehmen solcher Aufgaben und die Erhaltung solcher Schenkungen, die das Vertrauen der Wähler zur Ausübung des Mandats eines Rates in Frage stellen könnten; wenn die Räte zusätzliche Aufgaben aufgenommen haben, dürfen sie sich nicht bei ihrer Realisierung auf ihr Mandat berufen. Der Gemeindevorsteher darf auch keinem Rat – in der Gemeinde, in der er sein Mandat besitzt –, die Arbeitsausführung auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages anvertrauen. Den Räten ist es außerdem nicht erlaubt, für sich selbst eine wirtschaftliche Betätigung auszuüben, die die Verwendung des Vermögens der Gemeinde, in der sie ihr Mandat erlangt haben, voraussetzt. Das Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden verlangt darüber hinaus von den Räten eine Erklärung, die ihre Vermögenslage betrifft. 92

Alle Räte des Gemeinderates genießen den Rechtsschutz, der für die Amtspersonen vorgesehen ist. Wenn ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einem Rat lösen will, bedarf seine Entscheidung der Einwilligung des Gemeinderates, die jedoch nicht erteilt wird, wenn der Grund der Lösung des Arbeitsverhältnisses Angelegenheiten sind, die aus der Teilnahme des Rates an der Arbeit des Gemeinderates resultieren. <sup>93</sup>

Wenn es sich um die Rolle der Räte handelt, ist sie nicht nur durch das Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden, sondern vor allem durch das Statut der Gemeinde, das von dem Gemeinderat bestimmt wird, festgelegt. Die Pflichten der Räte lassen sich jedoch auf Grund des Gesetzes in zwei Gruppen teilen: diejenigen, die aus der Funktion eines Rates resultieren, und diejenigen, die die Verbindung mit den Wählern und ihren Organisationen und dem Gemeinderat sichern sollten. Han ersten Falle sind die Räte dazu verpflichtet, an der Arbeit des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie an der Arbeit anderer Institutionen der kommunalen Selbstverwaltung, in die sie gewählt wurden, teilzunehmen. Ein zweiten Falle besteht die Rolle der Räte darin, dass sie in ständigem Kontakt mit den Einwohnern der Gemeinde und mit ihren Organisationen stehen müssen. Darüber hinaus legen sie dem Gemeinderat die Postulate der Gemeindeein-

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Vgl. Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden Art. 25b Pkt. 1-3; Art. 24a Abs. 1, 2; Art. 24e Abs. 1, 2; Art. 24d; Art 24f Abs. 1; Art. 24h Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Vgl. ebenda, Art. 25 Abs. 1, 2.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Vgl. Z. LEOŃSKI: Samorząd terytorialny w RP. Warszawa 2002, S. 109.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> Vgl. Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden Art. 24.

wohner zwecks Untersuchung vor. <sup>96</sup> Diese Tatsache resultiert daraus, dass die Räte die Vertreter der Wähler sind.

Wenn es sich um die Befugnisse des Gemeinderates handelt, gehören zu seinem Kompetenzbereich folgende Angelegenheiten:

- die Bestimmung des Gemeindestatuts,
- die Bestimmung der Höhe des Gehalts des Gemeindevorstehers (des Bürgermeisters bzw. des Stadtpräsidenten) und die Festlegung seines Tätigkeitsbereiches,
- die Berufung und Abberufung des Gemeindekämmerers und des Gemeindesekretärs auf Antrag des Gemeindevorstehers,
- die Verabschiedung des Gemeindehaushaltes, die Prüfung des Berichtes, der die Haushaltsausführung betrifft, und die Beschlussfassung in Bezug auf die Erteilung der Entlastung,
- die Bestimmung der lokalen Bebauungspläne und die Bestimmung der Wirtschaftspläne,
- die Bestimmung des Tätigkeitsbereiches der Hilfseinheiten,
- die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die die Steuern und Gebühren betreffen, sowie in den Angelegenheiten, die das Vermögen der Gemeinde betreffen,
- die Bestimmung der Höhe des Betrags, zu dem der Gemeindevorsteher selbständig Verbindlichkeiten eingehen kann,
- die Beschlussfassung in Bezug auf die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, sowie in Bezug auf die Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gemeinschaften anderer Staaten sowie in Bezug auf den Beitritt zu internationalen Verbänden der lokalen und regionalen Gemeinschaften,
- die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die das Gemeindewappen, die Straßennamen, die Namen der öffentlichen Plätze und die Errichtung der Denkmäler betreffen,
- die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde,
- die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die das Gewähren der Stipendien für Schüler und Studenten betreffen,
- die Beschlussfassung in anderen Angelegenheiten, die durch andere Gesetze dem Gemeinderat zuerkannt sind,<sup>97</sup>
- die Verabschiedung der lokalen Rechtsakte. 98

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Vgl. Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden Art. 23 Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Vgl. ebenda, Art. 18 Abs. 2 Pkt. 1 – 15.

<sup>98</sup> Vgl. ebenda, Art. 40 Abs. 1.

Zu den Befugnissen des Gemeinderates gehört auch die Kontrolle des Gemeindevorstehers, der organisatorischen Gemeindeeinheiten und der Hilfseinheiten auf der Gemeindeebene. Zu diesem Zweck beruft er den Revisionsausschuss, <sup>99</sup> der die Ausführung des Gemeindehaushaltes begutachtet, einen Antrag auf die Erteilung der Entlastung dem Gemeindevorsteher durch den Gemeinderat einbringt und andere durch den Gemeinderat übertragene Aufgaben im Bereich der Kontrolle realisiert. Der Gemeinderat verfügt auch über die Möglichkeit, andere Ausschüsse zwecks der Ausführung der durch ihn bestimmten Aufgaben zu bilden. <sup>100</sup>

Der Gemeinderat ist darüber hinaus zur Bildung von Gemeindehilfseinheiten befugt: nach der Einwohnerbefragung oder auf ihre Initiative. Zu den Gemeindehilfseinheiten gehören: Schulzenämter (solectwo), Viertel, Siedlungen u.a. Eine Hilfseinheit kann auch eine Stadt sein, die auf dem Gebiet der Gemeinde gelegen ist. Die Prinzipien, nach denen die Hilfseinheiten gebildet, abgeschafft, geteilt oder miteinander verbunden werden, sind durch das Gemeindestatut bestimmt. Dagegen wird die Struktur und der Tätigkeitsbereich von Hilfseinheiten durch ein gesondertes Statut festgelegt, das durch den Gemeinderat verabschiedet wird. 101,102

Die Beschlüsse des Gemeinderates werden mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen bei der Anwesenheit von wenigsten der Hälfte der Räte gefasst, es sei denn, das Gesetz legt andere Regelungen fest. 103,104

Die Aufgabe des Vorsitzenden des Gemeinderates besteht in der Koordinierung seiner Arbeit und in der Leitung seiner Beratungen. 105

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Der Revisionsausschuss besteht aus den Räten des Gemeinderates. Vgl. Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden Art. 18a Abs. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> Vgl. ebenda, Art. 18a Abs. 1, 2, 3, 4; Art. 21 Abs. 1.

<sup>101</sup> Es muss auch betont werden, dass die Gemeindehilfseinheiten über ihre eigenen Organe verfügen: Für die Beschlussfassung ist in dem Schulzenamt die Dorfversammlung und in dem Viertel oder der Siedlung der Rat zuständig. Das Siedlungsstatut kann auch bestimmen, dass innerhalb einer Siedlung die Beschlussfassung zu der Generalversammlung der Siedlungseinwohner gehört. In dem Schulzenamt ist der Schulze (*soltys*) und in dem Viertel oder der Siedlung ist der Vorstand das ausführende Organ. Als Hilfsorgan besitzt der Schulze den Schulzenamtsrat (*rada solecka*). Vgl. ebenda, Art. 36 Abs. 1; Art. 37 Abs. 1, 2, 4.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Vgl. ebenda, Art. 5 Abs. 1, 2, 3; Art 35 Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Vgl. ebenda, Art. 14.

<sup>104</sup> Z.B. im Falle des Beschlusses über die Erteilung dem Gemeindevorsteher der Entlastung, der eine absolute Mehrheit der Stimmen verlangt oder im Falle der Veränderung der Geschäftsordnung und der Wahl des Vorsitzenden und der Vizevorsitzenden des Gemeinderates, was auch die absolute Mehrheit der Stimmen verlangt. Vgl. ebenda, Art.28a Abs. 2; Art. 20 Abs. 1a: Art. 19 Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Vgl. ebenda, Art. 19 Abs. 2.

Wenn es sich um die Relationen zwischen dem Gemeinderat und dem Gemeindevorsteher handelt, bedeutet die Entscheidung des Gemeinderates über die Nichterteilung dem Gemeindevorsteher der Entlastung die Ergreifung der Initiative, deren Zweck die Durchführung einer Volksabstimmung über die Abberufung des Gemeindevorstehers ist. Auf den schriftlichen und durch den Revisionsausschuss begutachteten Antrag von einem Viertel der Räte, darf der Gemeinderat den Beschluss über die Durchführung einer Volksabstimmung über die Abberufung des Gemeindevorstehers aus einem anderen Grund als die Nichterteilung der Entlastung fassen. <sup>106</sup>

Die Wahlperiode des Gemeinderates dauert vier Jahre. Der Sejm – auf Antrag des Ministerpräsidenten – darf jedoch den Gemeinderat wegen permanenten Verletzens der Verfassung oder anderer Gesetze auflösen. <sup>107</sup>

#### 2.1.2. Der Gemeindevorsteher

Der Gemeindevorsteher ist das ausführende Organ der Gemeinde. <sup>108</sup> Wenn die Gemeinde auf dem Gebiet einer Stadt gelegen ist, heißt ihr ausführendes Organ Bürgermeister. In den Städten, die mehr als 100.000 Einwohner haben, heißt es Stadtpräsident. Das betrifft auch die Städte, die schon früher einen Stadtpräsidenten besaßen. <sup>109</sup> Der Gemeindevorsteher, der Bürgermeister und der Stadtpräsident verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten, auch ihre Kompetenzbereiche weisen keine Unterschiede auf. Das Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden sowie das Gesetz betreffend die direkte Wahl des Gemeindevorstehers, des Bürgermeisters und Stadtpräsidenten <sup>110</sup> stellen fest, dass jedes Mal, wenn die Rede von dem Gemeindevorsteher ist, betrifft das auch den Bürgermeister und den Stadtpräsidenten. <sup>111</sup>

Der Gemeindevorsteher wird auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts gewählt. 112 Wenn es sich um die

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Vgl. ebenda, Art. 28a Abs. 1; Art. 28b Abs. 1, 2.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Vgl. ebenda, Art. 96 Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Vgl. ebenda, Art. 26. Abs. 1.

<sup>109</sup> Vgl. ebenda, Art. 26 Abs. 3, 4.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Gesetz betreffend die direkte Wahl des Gemeindevorstehers, Bürgermeisters und Stadtpräsidenten vom 20. Juni 2002 (GBI 2002, Nr. 113 Pos. 984 mit späteren Änderungen).

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Vgl. Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden Art. 11a Abs. 3; Gesetz betreffend die direkte Wahl des Gemeindevorstehers, Bürgermeisters und Stadtpräsidenten Art. 1 Abs. 2.

 $<sup>^{112}\,\</sup>mathrm{Vgl}.$  Gesetz betreffend die direkte Wahl des Gemeindevorstehers, Bürgermeisters und Stadtpräsidenten Art. 2 Abs. 1.

Stellvertreter des Gemeindevorstehers handelt, werden sie von ihm berufen und abberufen. Ihre Zahl hängt von der Größe der Gemeinde ab. In den Gemeinden bis 20.000 Einwohner darf es maximal einen Stellvertreter geben, bis 100.000 Einwohner zwei, bis 200.000 Einwohner drei, und in den Gemeinden, die mehr als 200.000 Einwohner besitzen, darf es maximal vier Stellvertreter geben. 113

Der Gemeindevorsteher einer Gemeinde (und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreter) darf nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher oder Stellvertreter eines Gemeindevorstehers in einer anderen Gemeinde sein. Es ist auch unmöglich, die Funktion eines Gemeindevorstehers mit der Mitgliedschaft in Organen der kommunalen Selbstverwaltung und der Staatsverwaltung zu verbinden. Das Gesetz schließt außerdem die Möglichkeit aus, dass der Gemeindevorsteher zur gleichen Zeit Abgeordneter oder Senator ist. Als unerlaubt gilt auch das Aufnehmen durch den Gemeindevorsteher (und durch seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreter) solcher Aufgaben und die Erhaltung solcher Schenkungen, die das Vertrauen der Wähler zur Ausübung seines Mandats in Frage stellen könnten.

Wenn es sich um die Abberufung des Gemeindevorstehers handelt, entscheidet darüber der Gemeinderat. Wie schon festgestellt wurde, darf auch der Gemeinderat – auf schriftlichen und durch den Revisionsausschuss begutachteten Antrag von einem Viertel der Räte – den Beschluss über die Durchführung einer Volksabstimmung über die Abberufung des Gemeindevorstehers aus einem anderen Grund als die Nichterteilung der Entlastung fassen. Der Beschluss des Gemeinderates stellt darüber hinaus das Erlöschen des Mandats eines Gemeindevorstehers in folgenden Fällen fest:

- die Verweigerung des Ablegens des Gelöbnisses durch den Gemeindevorsteher,
- der Verzicht des Gemeindevorstehers auf sein Mandat,
- der Verlust des passiven Wahlrechts des Gemeindevorstehers,
- die Verletzung durch den Gemeindevorsteher der Verbote, die die Verbindung seiner Funktion mit anderen Funktionen betreffen, und die

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Vgl. Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden Art. 26a Abs. 1, 2 Pkt. 1-4.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Vgl. ebenda, Art. 27 Pkt. 1-4; Art. 28; Art. 24e Abs. 1.

Der Beschluss des Gemeinderates über die Nichterteilung dem Gemeindevorsteher der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplanes bedeutet die Ergreifung der Initiative, deren Zweck die Durchführung einer Volksabstimmung über die Abberufung des Gemeindevorstehers ist. Vgl. ebenda, Art. 28a Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Vgl. ebenda, Art. 28b Abs. 1, 2.

Ausübung einer unerlaubten wirtschaftlichen Betätigung durch den Gemeindevorsteher,

- die Feststellung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit des Gemeindevorstehers,
- der Tod des Gemeindevorstehers,
- die Abberufung des Gemeindevorstehers infolge einer Volksabstimmung.

Der Gemeindevorsteher verliert auch sein Mandat infolge der Veränderungen der Gebietsteilung. <sup>118</sup> Er wird auch durch den Ministerpräsidenten auf Antrag des Woiwoden abberufen, wenn er die Verfassung oder andere Gesetze verletzt. <sup>119</sup> Die Abberufung des Gemeindevorstehers bedeutet die Abberufung seines Stellvertreters oder seiner Stallvertreter. <sup>120</sup>

Wenn es sich um den Kompetenzbereich des Gemeindevorstehers handelt, führt er die Beschlüsse des Gemeinderates und die von den Gesetzen bestimmten Gemeindeaufgaben aus. <sup>121</sup> Er ist vor allem für folgende Angelegenheiten verantwortlich:

- die Vorbereitung der Entwürfe von Beschlüssen des Gemeinderates,
- die Bestimmung der Ausführungsmethode von Beschlüssen,
- das Wirtschaften mit dem Vermögen der Gemeinde,
- die Haushaltsführung,
- die Einstellung und Entlassung der Leiter von organisatorischen Einheiten auf der Gemeindeebene. 122

Der Gemeindevorsteher ist auch für die Finanzwirtschaft der Gemeinde verantwortlich. Deshalb ermöglicht ihm das Gesetz, Verbindlichkeiten einzugehen, die ihre Deckung in den durch den Haushaltsbeschluss bestimmten Ausgaben haben, Wertpapiere zu emittieren, Haushaltsausgaben zu machen, die Veränderung des Gemeindehaushaltes vorzuschlagen, über die Gemeindehaushaltsreserven zu verfügen und eine Haushaltssperre – in den durch das Gesetz bestimmten Fällen – zu verhängen. 123

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Vgl. Gesetz betreffend die direkte Wahl des Gemeindevorstehers, Bürgermeisters und Stadtpräsidenten: Art. 26 Abs. 1 Pkt. 1-8, Abs. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Vgl. ebenda, Art. 26 Abs. 1 Pkt. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Vgl. Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden Art. 96 Abs. 2.

<sup>120</sup> Vgl. ebenda, Art. 28e.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Vgl. ebenda, Art. 30 Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Vgl. ebenda, Art. 30 Abs. 2 Pkt. 1-5.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> Vgl. ebenda, Art. 60 Abs. 1, Abs. 2 Pkt. 1-6.

Der Gemeindevorsteher ist dazu verpflichtet, die Gemeindeeinwohner über die Grundsätze der Vorlage zum Gemeindehaushaltsbeschluss, über die Richtungen der Sozial- und Wirtschaftspolitik und über die Verwendung der Haushaltsmittel zu informieren. 124

Darüber hinaus leitet der Gemeindevorsteher die aktuellen Angelegenheiten der Gemeinde und vertritt sie nach außen. Ihm obliegt auch die Erstellung eines Planes, der vor Überschwemmungen schützen soll, und das Auslösen und das Widerrufen des Hochwasseralarms. Wenn es unmöglich ist, auf eine andere Art und Weise die Lebensgefährdung der Menschen oder die Gefährdung des Vermögens zu beseitigen, darf der Gemeindevorsteher die Evakuierung der Bewohner aus dem unmittelbar bedrohten Gebiet anordnen. 125

Seine Aufgaben erfüllt der Gemeindevorsteher mit Hilfe des Gemeindeamtes. Die Organisation des Gemeindeamtes wird durch die Organisationsvorschriften bestimmt, die ihm durch den Gemeindevorsteher – der auch der Leiter des Gemeindeamtes ist – verliehen werden. 126

## 3. ÄHNLICHKEITEN UND UNTERSCHIEDE BEZÜGLICH DER ÖSTERREICHISCHEN UND DER POLNISCHEN GEMEINDEN<sup>127,128</sup>

Die österreichischen und die polnischen Gemeinden sind jene Gebietskörperschaften, die für die lokalen Angelegenheiten verantwortlich sind, sofern sie anderen Rechtssubjekten oder Gebietskörperschaften nicht vorbehalten sind. Deswegen verfügen sie über ihre eigenen beschließenden und vollziehenden Organe, und in mancher Hinsicht sind sie dazu berechtigt, eine Volksabstimmung durchzuführen. Darüber hinaus können die Gemeinden beider Staaten als selbständige Wirtschaftskörper<sup>129</sup> betrachtet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Vgl. Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden Art. 61 Abs. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Vgl. ebenda, Art. 31; Art. 31a; Art. 31b Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Vgl. ebenda, Art. 33 Abs. 1-3.

Dieser Teil des Beitrags enthält einige Informationen, die schon dargestellt wurden. Ihre Wiederholung ist jedoch absichtlich und dient einer besseren und eingehenden Charakteristik der Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den österreichischen und polnischen Gemeinden.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Dieser Teil des Beitrags beinhaltet keine Anmerkungen über die Herkunft der in ihm enthaltenen Informationen, weil sie in den früheren das entsprechende Problem behandelnden Teilen zu finden sind.

 $<sup>^{129}</sup>$  Die österreichischen und die polnischen Gemeinden dürfen beispielsweise selbständig ihren Haushalt führen.

Zwecks der besseren Realisierung ihrer Aufgaben dürfen sowohl die österreichischen als auch die polnischen Gemeinden Gemeindeverbände bilden. Außerdem können die österreichischen Gemeinden einzelne Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches entweder auf die Landes- oder die Bundesbehörde übertragen. Den polnischen Gemeinden wird dagegen ermöglicht, mit den Kreisen oder den Woiwodschaften Vereine zu bilden.

Eine andere Gemeinsamkeit zwischen den österreichischen und den polnischen Gemeinden besteht darin, dass sie zur Realisierung von übertragenen Aufgaben verpflichtet sind. Darüber hinaus wird über die Gemeinden beider Staaten die Aufsicht geführt. In Österreich obliegt diese Aufgabe dem Bund sowie dem Land, und in Polen sind dafür der Ministerpräsident, der Woiwode und – im Bereich der Finanzen – die regionale Rechnungskammer zuständig.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Gemeinden beider Länder drückt sich darin aus, dass das Organisationsrecht der österreichischen Gemeinden durch die Landesgesetzgebung geregelt wird, 130 was bedeutet, dass ihre Organisation sowie die Struktur ihrer Organe gewisse Unterschiede aufweisen können. Dagegen werden die Organisation sowie die Struktur der Organe von polnischen Gemeinden vor allem durch das Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden bestimmt, 131 und gewisse geringfügige Unterschiede zwischen den einzelnen polnischen Gemeinden resultieren aus ihren verschiedenen Gemeindestatuten. Dieser Sachverhalt ergibt sich daraus, dass Österreich ein Bundesstaat ist, dessen Bundesländer das Recht auf ihre eigene Gesetzgebung haben. Polen ist dagegen ein Einheitsstaat, in dem für alle Gebietskörperschaften das gleiche Recht gilt. 132

#### 3.1. DIE GEMEINDEORGANE IN ÖSTERREICH UND IN POLEN

Obwohl die österreichischen und die polnischen Gemeinden ihre eigenen beschließenden und vollziehenden Organe besitzen, weisen die Struktur sowie der Kompetenzbereich dieser Organe viele Unterschiede auf. 133

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> Die Landesgesetzgebung muss aber bei der Formulierung des Gemeinderechtes die in dem Bundesverfassungsgesetz enthaltenen Bestimmungen beachten.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Gewisse Bestimmungen in dieser Hinsicht enthält auch die Verfassung der Republik Polen.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Der gleiche rechtliche Status aller Gebietskörperschaften ist eine der wichtigsten Eigenschaften eines Einheitsstaates.

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> Das betrifft vor allem die vollziehenden Organe der österreichischen und polnischen Gemeinden.

#### 3.1.1. Der Gemeinderat in Österreich und in Polen

Wenn es sich um den Gemeinderat der beiden Staaten handelt, stellt er den Vertretungskörper der Einwohner der Gemeinde dar, der für die Beschlussfassung und die Kontrolle auf der Gemeindeebene verantwortlich ist. Die rechtliche Stellung der Räte, die direkt gewählt werden, wird vor allem durch das freie Mandat und die Inkompatibilität bestimmt; die Anzahl der Gemeinderäte hängt in Österreich von dem Landesgesetz sowie von der Einwohnerzahl ab. In Polen ist sie zwar auch von der Einwohnerzahl abhängig, aber das Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden bestimmt die Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Auch die Funktionsperiode des österreichischen Gemeinderates wird durch das entsprechende Landesgesetz geregelt. <sup>134</sup> Jene des polnischen Gemeinderates wird durch das Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden fest bestimmt und beträgt vier Jahre.

Die Befugnisse des österreichischen und des polnischen Gemeinderates sind mit allen Angelegenheiten verbunden, die für jede Gemeinde von besonderer Bedeutung sind.

### 3.1.2. Die vollziehenden Gemeindeorgane in Österreich und in Polen

In Polen obliegt die Vollziehung auf der Gemeindeebene dem Gemeindevorsteher (dem Bürgermeister oder dem Stadtpräsidenten). Für die Vollziehung in der polnischen Gemeinde ist also ein monokratisches Organ verantwortlich.

In Österreich gibt es dagegen zwei vollziehende Organe auf der Gemeindeebene: den Gemeindevorstand und den Bürgermeister.

Der Unterschied zwischen den österreichischen und den polnischen vollziehenden Gemeindeorganen besteht auch darin, dass der polnische Gemeindevorsteher direkt durch die Gemeindeeinwohner, während der österreichische Gemeindevorstand durch den Gemeinderat gewählt wird. Wenn es sich um den österreichischen Bürgermeister handelt, wird er entweder direkt oder durch den Gemeinderat gewählt. Zwischen dem Gemeindevorstand, dem Gemeinderat und dem Bürgermeister existieren aber viele Abhängigkeiten, die ihren Ausdruck vor allem darin finden, dass der Bürgermeister der Vorsitzende des Gemeindevorstandes und -rates ist.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Deshalb ist die Funktionsperiode der österreichischen Gemeinderäte unterschiedlich.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Das ist von den Landesgesetzen abhängig.

Wenn es sich um Ähnlichkeiten zwischen den vollziehenden Organen der beiden Staaten handelt, lassen sie sich vor allem im Falle des österreichischen Bürgermeisters und des polnischen Gemeindevorstehers feststellen.

Es ist also leicht zu bemerken, dass die bundesstaatliche Form Österreichs und die einheitsstaatliche Form Polens eine wesentliche Rolle auf der Ebene der Gemeinden spielen. Das drückt sich vor allem darin aus, dass das Organisationsrecht der österreichischen Gemeinden nur in mancher Hinsicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz (durch ein Gesetz, das in dem ganzen Staat gilt) bestimmt ist. In vielen Angelegenheiten regeln die Struktur der österreichischen Gemeinden die Landesgesetze, was auch die Unterschiede zwischen ihnen bewirkt.

In Polen wird dagegen die Struktur der Gemeinden vor allem durch das Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden und die Verfassung der Republik Polen bestimmt. Deswegen weist ihr Organisationsrecht keine gravierenden Unterschiede auf, und manche geringfügigen Abweichungen resultieren aus den unterschiedlichen Gemeindestatuten.

#### BIBLIOGRAPHIE

BIERINGER, L.: Der Bundesstaat und die Gemeinden. In: H. SCHAMBECK: Bundesstaat und Bundesrat in Österreich. Wien 1997, S. 155-180.

LEOŃSKI, Z.: Samorząd terytorialny w RP. Warszawa 2002.

Niewiadomski, Z., Siemiński, W., Sosnowski, P., Tetera, M.: Samorząd terytorialny. Ustrój i gospodarka. Bydgoszcz, Warszawa 2001.

TOKARSKI, J.: Słownik wyrazów obcych PWN. Warszawa 1980.

WOJNICKI, J.: Samorząd lokalny w Polsce i w Europie. Pułtusk 2003.

#### RECHTSAKTE

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (BGBl. Nr. 1/1930): Art. 61 Abs. 1; Art. 92 Abs. 2; Art. 108; Art. 115 Abs. 3; Art. 116 Abs. 1, 2, 3; Art. 116a Abs. 1, 2, 4; Art. 117 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7; Art. 118 Abs. 1, 2, 3 Pkt. 1-1, 4, 6, 7; Art. 119 Abs. 1, 2, 3, 4; Art. 119a Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10; Art. 122 Abs. 5; Art. 134 Abs. 4; Art. 147 Abs. 4.
- Gesetz betreffend die direkte Wahl des Gemeindevorstehers, Bürgermeisters und Stadtpräsidenten vom 20. Juni 2002 (GBI 2002, Nr. 113 Pos. 984 mit späteren Änderungen): Art. 1 Abs. 2; Art. 2 Abs. 1; Art. 26 Abs. 1 Pkt. 1-8, 10, Abs. 2.
- Gesetz betreffend die Selbstverwaltung von Gemeinden vom 8. März 1990 (GBl. 1990, Nr. 16 Pos. 95 mit späteren Änderungen): Art. 1 Abs. 2; Art. 3 Abs. 1, 2; Art. 4 Abs. 1 Pkt. 1-3; Art. 4a Abs. 1; Art. 5 Abs. 1, 2, 3; Art. 5a Abs. 1; Art. 6 Abs. 1; Art. 7 Abs. 1 Pkt. 1-20; Art. 8 Abs. 1, 2a; Art. 9 Abs. 1; Art. 11 Abs. 1; Art. 11a Abs. 1, 3; Art. 14; Art. 15 Abs. 1, 2; Art.

16; Art. 17 Pkt. 1-4; Art. 18 Abs. 2 Pkt. 1-15; Art. 18a Abs. 1, 2, 3, 4; Art. 19 Abs. 1, 2; Art. 20 Abs. 1a; Art. 21 Abs. 1; Art. 22 Abs. 2; Art. 23 Abs. 1; Art. 23a Abs. 1; Art. 24; Art. 24a Abs. 1, 2; Art. 24d; Art. 24e Abs. 1, 2; Art 24f Abs. 1; Art. 24h Abs. 1; Art. 25 Abs. 1, 2; Art. 25b Pkt. 1-3; Art. 26 Abs. 1, 3, 4; Art. 26a Abs. 1, 2 Pkt. 1-4; Art. 27 Pkt. 1-4; Art. 28; Art.28a Abs. 1, 2; Art. 28b Abs. 1, 2; Art. 28e; Art. 30 Abs. 1, 2 Pkt. 1-5; Art. 31; Art. 31a; Art. 31b Abs. 1; Art. 33 Abs. 1, 2, 3; Art 35 Abs. 1; Art. 36 Abs. 1; Art. 37 Abs. 1, 2, 4; Art. 40 Abs. 1; Art. 60 Abs. 1, 2 Pkt. 1-6; Art. 61 Abs. 3; Art. 64 Abs. 1, 2; Art. 66; Art. 67 Abs. 1, Abs. 2 Pkt. 1-9; Art. 69 Abs. 1; Art. 70 Abs. 1; Art. 73 Abs. 1, 2; Art. 84 Abs. 1, 2; Art. 86; Art. 88; Art. 90 Abs. 1, 2; Art. 96 Abs. 1, 2; Art. 99 Abs. 1a.

— Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 (GBl. 1997, Nr. 78 Pos. 483 mit späteren Änderungen): Art. 164 Abs. 1; Art. 164 Abs. 3.

#### INTERNETQUELLEN

http://www.austria-lexikon.at/af/AEIOU/Gemeinde http://www.gemeindebund.at

http://www.kpv.at

## GMINY W AUSTRII I W POLSCE – UJECIE PORÓWNAWCZE

#### Streszczenie

Niniejszy artykuł przedstawia w ujęciu komparatystycznym strukturę oraz funkcjonowanie gmin w Austrii oraz w Polsce. Na podstawie odpowiednich przepisów austriackich i polskich aktów prawnych autor prezentuje zadania, które należą do właściwości gminy, ukazuje kompetencje organów gminnych oraz określa sposoby sprawowania nadzoru nad działalnością gminy w obydwu państwach. Artykuł wskazuje ponadto na podstawowe podobieństwa i różnice wynikające z ukształtowania przez austriackie i polskie przepisy prawne sposobu funkcjonowania gminy w strukturze państwa oraz próbuje odpowiedzieć na pytanie, w jakim stopniu federacyjna forma Republiki Austrii oraz unitarna forma Rzeczypospolitej Polskiej wpływają na ukształtowanie zasad określających działalność gmin istniejących w tych państwach.

Streścił Piotr Majcher

**Schlüsselbegriffe:** Gemeinde, Österreich, Polen, Gemeindeorgane, Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister, Gemeindeaufsicht, Gemeindevorsteher, Stadtpräsident.

**Słowa kluczowe:** gmina, Austria, Polska, organy gminy, rada gminy, zarząd gminy, burmistrz, nadzór, wójt, prezydent miasta.

**Key words:** district, Austria, Poland, district authorities, the district council, the city council, supervision, borough leader, mayor.